



Satzung Golf Club Salzgitter / Liebenburg e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Vorstand
- § 10 Beirat
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Ehrenrat
- § 13 Ausschüsse
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen
- § 16 Vergütung von Vereinstätigkeit
- § 17 Haftung
- § 18 Vereinsordnungen
- § 19 Auflösung des Vereins
- § 20 Datenschutz

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Golf Club Salzgitter / Liebenburg e.V.
Er ist unter VR 140238 im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Salzgitter-Bad.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung und die Entwicklung einer Golfanlage, das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend, die Teilnahme an Verbandswettspielen und die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder
 - Befristete Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Firmenmitglieder
 - Zweitmitglieder
 - Fernmitglieder / Gastmitglieder

- (2) **Ordentliche Mitglieder** sind Mitglieder, die nicht zu den Mitgliedern der Absätze 3-10 gehören.
- (3) Als **jugendliche Mitglieder** gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- und Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein Aufnahmeantrag zu stellen.
- (4) Als **befristete Mitglieder** gelten natürliche Personen, deren Mitgliedschaft antragsgemäß durch Ablauf einer beantragten und vom erweiterten Vorstand beschlossenen Laufzeit auflösend bedingt ist.
- (5) **Passive Mitglieder** haben kein Spielrecht auf dem Golfplatz – auch nicht gegen Greenfee. Sie können jedoch die sonstigen Übungsanlagen des Vereins nutzen und wirken am Vereinsleben außerhalb des Spiel- und Wettspielbetriebes mit. Beim Wechsel in eine Passiv-Mitgliedschaft hat das Mitglied seinen Club-Anhänger (Bag-Tag aus Plastik mit Club-Logo) abzugeben.
- (6) **Fördernde Mitglieder** sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf der Vereinsanlage auszuüben.
- (7) **Ehrenmitglieder** sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstands von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit bestimmt.
- (8) **Firmenmitglieder** sind juristische Personen oder Personengesellschaften. Der erweiterte Vorstand legt gemäß Beitragsordnung die Anzahl der aufgrund der Firmenmitgliedschaft im Rahmen der Vereinsordnungen zum Golfspiel berechtigten Personen fest. Die jeweilige Berechtigung zum Golfspiel wird durch schriftliche Zustimmung des erweiterten Vorstands zu der vom Firmenmitglied benannten Person erworben. Sie gilt jeweils für ein Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 31.12. eines Jahres eine Neubenennung erfolgt. Die Mitgliedschaftsrechte, mit Ausnahme der Ausübung des Golfsports, und damit verbundener Rechte, werden ausschließlich durch eine dem Verein schriftlich zu benennende vertretungsberechtigte natürliche Person ausgeübt.
- (9) Als **Zweitmitglieder** gelten Mitglieder, die Erst- bzw. Voll-Mitglieder (keine Fern- oder passiven Mitgliedschaften) in einem dem DGV angeschlossenen Club sind. Die Beitrittskonditionen des Heimatclubs müssen denen des Golf Clubs Salzgitter / Liebenburg e.V. vergleichbar sein. Der von dem Zweitmitglied in seinem Heimatverein zu leistende Vereinsbeitrag darf nicht weniger als 80% des Vereinsbeitrages für ein ordentliches Mitglied im Golf Club Salzgitter / Liebenburg e.V. betragen. Näheres zur Mitgliedschaft regelt die Beitragsordnung.
- (10) Als **Fernmitglieder** gelten diejenigen Mitglieder, die keinen Wohnsitz oder Lebensmittelpunkt innerhalb von 150 km Entfernung von der Anlage des Golf Club Salzgitter / Liebenburg e.V. haben. Wird die Mitgliedschaft über eine Agentur erworben, handelt es sich um **Gastmitglieder**.
- (11) Der erweiterte Vorstand kann Mitgliedern, die in mehreren Golfvereinen Mitglied sind und deren Heimatverein nicht der Golf Club Salzgitter / Liebenburg e.V. ist, zur Teilnahme an einzelnen Vereinswettspielen nicht zulassen oder ihnen Spielrechte nicht gewähren. Näheres regelt die Spielordnung.

- (12) Innerhalb des durch die jeweils gültige Beitragsordnung gebildeten Rahmens kann der erweiterte Vorstand per Beschluss Mitgliedsarten untergliedern oder Beiträge und Gebühren den besonderen Lebensumständen von Mitgliedern anpassen. Der Vorstand ist dabei gehalten, alle Mitglieder gleich zu behandeln. Um neue Mitglieder zu werben und an den Golfsport heranzuführen, kann der erweiterte Vorstand neuen Mitgliedern bis zu drei Jahren befristete Rabatte und Sonderkonditionen gewähren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Personengesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll mindestens den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, die Mobiltelefonnummer des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - (b) durch Austritt des Mitglieds,
 - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - (d) bei befristeten Mitgliedern mit Ablauf der Laufzeit der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Die Änderung des Mitgliederstatus von der ordentlichen Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Erklärungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Wechsel zurück in eine aktive Mitgliedschaft sowie der Austritt und Wiedereintritt sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Änderung von Mitgliedschaften gemäß § 4 Absätze 4-6, 9 und 10 in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Absatz 2 ist jederzeit unter Berücksichtigung des § 15 möglich.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem Verhalten oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der erweiterte Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
 - (a) Verwarnung
 - (b) befristete Wettspielsperre
 - (c) befristetes Platzverbot
- (3) Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Im Falle einer Firmenmitgliedschaft gilt als Verstoß auch ein solcher der den Golfsport Ausübenden. Zuvor ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben.
- (4) Gegen einen Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Beschwerde an den „Ehrenrat“ zu. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim erweiterten Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses des erweiterten Vorstands. Mit Versäumen einer Beschwerdefrist von einem Monat oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) der erweiterte Vorstand,
- (3) der Beirat,
- (4) die Mitgliederversammlung,
- (5) der Ehrenrat,
- (6) die Kassenprüfer.

§ 9 Vorstand

- (1) „Vorstand“ i. S. d. § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(2) Der „erweiterte Vorstand“ besteht aus

- (a) dem Präsidenten/der Präsidentin (Vorstand),
- (b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin (Vorstand),
- (c) dem/der Schatzmeister/in (Vorstand),
- (d) dem/der Platzwart/in,
- (e) dem/der Spielführer/in,
- (f) dem/der Jugendwart/in,
- (g) dem/der Schriftführer/in,
- (h) gegebenenfalls bis zu vier auftragsbezogenen Beisitzerinnen/Beisitzern, die vom Vorstand bestimmt werden.

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind, und legt die Zuständigkeiten in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und im Benehmen mit ihm die weiteren Mitglieder vom erweiterten Vorstand. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstands werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder vom erweiterten Vorstand bleiben so lange im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf die Dauer von höchstens sechs Monate begrenzt.
- (4) Die Beschlussfassung des erweiterten Vorstands regeln die §§ 32, 34 BGB. Einzelheiten werden vom erweiterten Vorstand in einer Geschäftsordnung niedergelegt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands im Laufe der Amtsperiode durch Tod oder Amtsniederlegung aus, so wird dieses Vorstandsamt bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands in Personalunion mit verwaltet. Der (verbleibende) Vorstand kann jedoch auch eine zur Übernahme bereite Person mit der Aufgabe des vakanten Vorstandsamtes kommissarisch betrauen. Maximal ein Mitglied des Vorstands darf kooptiert werden. Die zwei verbleibenden Vorstandsmitglieder bilden dann den Vorstand im Sinne dieser Satzung. Ist bei der nächsten Mitgliederversammlung niemand bereit, den vakanten Vorstandsposten zu übernehmen, so gilt diese Regelung so lange fort, bis der Vorstandsposten neu besetzt wird.
- (6) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB muss stets aus so vielen Personen bestehen, wie nach dieser Satzung zur Vertretung des Vereins erforderlich sind.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 100.000,00 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat berät den erweiterten Vorstand bei allen wichtigen Maßnahmen und Beschlüssen. Die Mitglieder sind berechtigt, sich an den Beirat zu wenden, damit dieser ihre Belange gegenüber dem erweiterten Vorstand vertritt.
- (2) Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Für die Wahl, die Amtszeit und Beschlüsse des Beirates gilt § 9 mit der Maßgabe, dass Mitglieder des erweiterten Vorstands nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein können.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Verabschiedung des vom erweiterten Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des erweiterten Vorstands
 - (c) Entlastung des erweiterten Vorstands
 - (d) Wahl des erweiterten Vorstands
 - (e) Wahl des Ehrenrats, des Beirats und der Kassenprüfer
 - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - (g) Beschlussfassung über sonstige Anträge des erweiterten Vorstands und von Mitgliedern, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden
 - (h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des erweiterten Vorstands (§ 4 Abs. 5)
 - (i) Beschlussfassung zur Anstellung eines Geschäftsführers (§ 16 Abs. 4)
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten; dies sollte bis spätestens zum 30.04. eines Jahres geschehen. Sie ist vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder per elektronischer Medien einzuberufen.
- (3) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden. Bei einer Neufassung der Satzung ist der Satzungsentwurf mit der Tagesordnung zu übersenden.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge werden eine Woche vor der Mitgliederversammlung in den geschützten, nur für Mitglieder zugänglichen Internetbereich gestellt und im Sekretariat zur Einsicht hinterlegt. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen

gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung oder die Vereinsauflösung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

- (5) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder, sofern sie länger als 6 Monate Mitglied des Golf Club Salzgitter / Liebenburg e.V. sind, sowie Firmenmitglieder und Ehrenmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für Satzungsänderungen gilt eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Für das Verfahren zur Auflösung ist § 19 zu beachten.

- (8) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen; eine schriftliche Abstimmung muss auf Antrag erfolgen.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen, jedoch kann die Ladungsfrist auf eine Woche abgekürzt werden. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 Prozent der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben ist.

§ 12 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung.
- (2) Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Zur Beschlussfassung und zu den Einzelheiten kann sich der Ehrenrat eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der erweiterte Vorstand beruft die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des erweiterten Vorstands. Diese Ausschüsse sollen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e.V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder weitere Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands angehören sollte.
- (3) Alle Ausschüsse haben nur beratende Funktion. Vorrechte einzelner Ausschüsse, die sich aus den Statuten übergeordneter Verbände ergeben, bleiben unberührt.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Wünschenswert ist eine Qualifikation als Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer.

§ 15 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) (a) Mit der Aufnahme in den Verein können eine Aufnahmegebühr und eine Umlage gefordert werden.

(b) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(c) Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des erweiterten Vorstands Umlagen, auch in Darlehensform, für konkrete Investitionsvorhaben oder zum Ausgleich eines außerordentlichen Finanzbedarfs beschließen. Die Umlage muss durch den Vereinszweck gedeckt sein und darf den dreifachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes nicht übersteigen. Der in einem Kalenderjahr zu zahlende Teil der Umlage darf 75% des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitgliedes nicht übersteigen.

- (4) Soweit die Mitgliederversammlung beschließt, innerhalb eines Kalenderjahres eine Umlage zu erheben, die höher ist als der halbe Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes, steht den ordentlichen Mitgliedern das Recht zu, die Mitgliedschaft binnen einer Frist von 2 Monaten ab der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu kündigen. Mit dieser fristgerechten Kündigung entfällt die Pflicht zur Zahlung der Umlage.
- (5) Mitglieder nach § 4 Absätze 3-10 zahlen keine Umlage. Werden Mitglieder bei Wegfall der Voraussetzungen ihrer Mitgliedschaftsart ordentliche Mitglieder, können Sie ab diesem Zeitpunkt zu Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 herangezogen werden.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Ämter des erweiterten Vorstands, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Je nach Haushaltslage des Vereins kann ein Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Für den Fall der Anstellung, die der Vorstand vornimmt, werden die Einzelheiten im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den erweiterten Vorstand geregelt.
- (5) Im Übrigen haben Mitglieder des erweiterten Vorstands, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portogebühren, Telefonkosten usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 10 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht

durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 18 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Wettspielordnung
- Allgemeine Spielordnung
- Hausordnung
- Ehrungsordnung
- Richtlinie zum Datenschutz
- Geschäftsordnung
- Geschäftsverteilungsplan

- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands oder eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder über die Vereinsauflösung. Der Vorstand hat auf ihren Antrag binnen 21 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln aller abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Salzgitter e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar wieder zur Förderung des Golfsports, zu verwenden hat.

§ 20 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Salzgitter, den 12.04.2024